

## **Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Dieses Gesetz vom 10.12.2007 (BGBl. I 2007, 2838) bringt folgende Neuerungen:

Die **Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung** bleibt in derselben Form und Höhe wie bisher über 2008 hinaus erhalten. Somit kann unverändert und unbefristet Entgelt bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) sozialabgabenfrei umgewandelt werden. Wie bisher können somit bis zu 4 % der BBG sozialabgabenfrei in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds und zusätzlich nochmals bis zu 4 % der BBG sozialabgabenfrei in eine Direkt- oder Unterstützungskassenzusage einbezahlt werden.

Das **Mindestalter für die Unverfallbarkeit** von arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen wird vom 30. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt. Die Regelung gilt für Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2009 erteilt werden. Für Zusagen, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2009 erteilt werden, gilt eine Übergangsregelung, um eine Schlechterstellung gegenüber den Neuzusagen zu vermeiden. Die Anwartschaft aus diesen Zusagen bleibt auch bei Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen bis zum 31.12.2013 fortbesteht.

Der Gesetzgeber bezweckt mit der Absenkung des Lebensalters künftig möglichst vielen Beschäftigten ihre betrieblichen Anwartschaften aufrechtzuerhalten. Insbesondere werden dadurch junge Frauen besser geschützt, da diese nach Auffassung des Gesetzgebers besonders häufig wegen der Geburt und Erziehung von Kindern aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und sonst ihre Anwartschaften verlieren würden.

Die Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen wird in § 4d und § 6a EStG für arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen **steuerlich flankiert**. Die Untergrenze für die Betriebsausgabenabzugsfähigkeit von Zuwendungen an Unterstützungskassen wird in § 4d EStG vom 28. auf das 27. Lebensjahr abgesenkt. In § 6a EStG wird das steuerliche Mindestalter für die Bildung von Pensionsrückstellungen ebenfalls vom 28. auf das 27. Lebensjahr abgesenkt. Das Finanzierungsbeginnalter wird somit nur um ein Jahr herabgesetzt, während das Mindestalter für die Unverfallbarkeit um fünf Jahre abgesenkt wird. Der Forderung nach einer stärkeren Absenkung des Finanzierungsbeginnalters wurde durch den Gesetzgeber nicht entsprochen. Die nur geringe Absenkung wird mit einer hohen Fluktuation junger Arbeitnehmer begründet. Der frühere Finanzierungsbeginn gilt im Übrigen nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die ab dem 01.01.2009 erteilt werden.

Um die Attraktivität der **Riesterrente** weiter zu steigern, wird die Kinderzulage nach § 85 EStG für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder auf € 300,00 p.a. erhöht.

Das Gesetz tritt im Wesentlichen am 01.01.2009 in Kraft. Die höhere Kinderzulage wird bereits ab dem Jahr 2008 gewährt.